

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1,20 Mk. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: 50 Pf. für die 3 gespalt. Zeile. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postcheckkonto: Nr. 358 15 Postcheckamt Hannover.

Verlag von A. Brep. Druck von C. A. H. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prüll, Hannover. Redaktionschluss: Freitag, morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaistr. 7 2. Et. — Fernsprech-Anschluss Nord 3002.

Fabrikarbeiterverband und Keramischer Bund.

In der Nr. 7 des „Proletariers“ haben wir bereits berichtet über eine Besprechung der Vertreter des Fabrikarbeiterverbandes, des Glasarbeiterverbandes und des Porzellanarbeiterverbandes unter dem Vorsitz von Bundesauschussmitgliedern des VOB. Zweck der Besprechung war die Erörterung der Möglichkeit zur Schaffung eines Keramischen Bundes innerhalb des Fabrikarbeiterverbandes. Unterdessen sind zwischen den genannten Verbänden die Verhandlungen weiter geführt worden und bereits zu einem gewissen Abschluss gekommen. Die noch vorhandenen Differenzpunkte sind so unerheblich, daß an ihnen das Werden der neuen größeren Organisation nicht scheitern wird. Aus den Verhandlungen der Vorstandsvorsteher der drei genannten Verbände ist ein Entwurf hervorgegangen, der nunmehr die Grundlage bilden soll für die Verschmelzung. Den Entwurf geben wir hier in seinen wesentlichsten Teilen wieder:

Grundlagen zur Schaffung eines „Keramischen Bundes“ im Fabrikarbeiter-Verband.

Am 1. Juli 1926 schließen sich die Verbände der Glas- und Porzellanarbeiter dem Verband der Fabrikarbeiter an. Alle Vermögensbestände, Bargeld, Immobilien usw. gehen in den Besitz der gemeinschaftlichen Organisation zu Händen der Treuhänderverwaltung des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands über. Ausgenommen sind die besonderen Fonds, die nicht durch Anteile und Lokalbeiträge, sondern durch besondere festgesetzte örtliche oder bezirkliche Beiträge für besondere Unterhaltungen, unabhängig von den statutarischen Unterhaltungen, aufgebracht und vorhanden sind. Die Rassenführung erfolgt durch die Hauptkasse des Fabrikarbeiterverbandes. Die Verteilung der Zahlstellen mit Marken erfolgt rechtzeitig vor dem 1. Juli vom Fabrikarbeiterverband, damit sofort nach dem erfolgten Abschluß des 2. Quartals die Beitragsmarken des Fabrikarbeiterverbandes umgesetzt werden können. Die Höhe der Beiträge, die Anteile für die Zahlstellen und die Unterhaltungen richten sich nach dem Statut des Fabrikarbeiterverbandes. Mit dem 1. Juli 1926 werden die örtlichen Verwaltungsstellen der angeschlossenen Verbände aufgehoben. Die Mitgliederlisten, Geschäftsbücher und sonstigen Einrichtungen gehen über in den Besitz der gemeinschaftlichen Zahlstelle. Für die Zahlstellenbildung gilt die gemeinsame Vorlage der Verbandsvorstände. In allen Fällen werden die Ortsverwaltungen durch die neu hinzutretenden Branchen ergänzt.

Die Einrichtung der beiden Verbände, soweit sie zur Aufrechterhaltung des selbständigen Bundes nicht gebraucht werden, gehen am 1. Juli 1926 an das Hauptbureau in Hannover. Die für den Bund nicht benötigten und nicht verwendbaren Arbeitskräfte werden anderweitig, soweit das nötig ist, in Hannover untergebracht. Die Verzeichnisse des zur Verfügung stehenden Personals werden rechtzeitig ausgetauscht. Grundsätzlich gilt: Alle Angestellten werden von der gemeinschaftlichen Organisation übernommen.

Die von der gemeinschaftlichen Organisation übernommenen Angestellten sollen in ihren Bezügen nicht geschmälert werden. Aber die Art der Gehaltsbildung wird noch beraten. Die Gehaltsregelung soll vor dem 1. Juli 1926 erfolgt sein.

Die Verbände der Glas- und Porzellanarbeiter bilden mit der Gruppe Steine und Erden des Fabrikarbeiterverbandes und den noch hinzutretenden Leibern vom Baugewerksbund eine Sektion des Fabrikarbeiterverbandes mit dem Namen: „Keramischer Bund.“ Der Sitz ist Berlin.

Das jetzige Heim des Porzellanarbeiterverbandes bildet das Heim des Bundes. Die Glasarbeiter geben ihr Bureau auf und übersiedeln nach Charlottenburg. Die drei Zentralbranchenleiter der Glas- und Porzellanindustrie und der Industrie Steine und Erden bilden mit dem Bundesleiter den Bundesvorstand. Der Bundesleiter ist zugleich der Verbindungsmann mit dem Hauptvorstand in Hannover. Der Bund hat das Recht, einen Vorsitzenden im Gesamtverband zu stellen. Bundesleiter ist der jetzige Vorsitzende des Porzellanarbeiterverbandes, Wollmann. Stellvertreter ist der Vorsitzende des Glasarbeiterverbandes, Gribig. Der Redakteur hat mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bundesleitungen teilzunehmen.

Die Branchen erledigen ihre Arbeiten selbständig nach Verschmelzung mit der Bundesleitung. Der § 26 des Fabrikarbeiterverbandesstatuts findet sinngemäß Anwendung.

Der Bund gibt eine eigene Zeitung heraus. Redaktions-, Erscheinungs- und Versandort ist Berlin. Die Redaktion übernimmt die bisherige Redaktion des Porzellanarbeiterverbandes, Reminger. Die Zentralbranchenleiter haben die Mitarbeit in der Bundeszeitung zu erfüllen. Die Bundeszeitung muß rechtzeitig alle Berichtsnotizen, besonders auch die im „Proletarier“ und im „Mitteilungsblatt“ erscheinenden Bekanntmachungen, übernehmen und veröffentlichen. Beschwerden über die Redaktion gehen in erster Linie an die Bundesleitung, die Entscheidung über die von der Bundesleitung nicht erledigten Fälle trifft der Hauptvorstand. Bezugsgegenstände des Bundes können an den Ausschuss eingelegt werden. Zahlstellenberichte, die kein öffentliches Interesse besitzen, werden in die Bundeszeitung nicht aufgenommen, damit für die Berufsangelegenheiten mehr Platz zur Verfügung steht.

Die Arbeiten des Bundes und seine Selbständigkeit werden geregelt durch ein Sonderstatut, das nur nach Verständigung mit der Bundesleitung abgeändert oder aufgehoben werden kann.

Der Bund und die Branchen sind zur Einberufung von Konferenzen berechtigt. Zur Einberufung von Bundeskonferenzen ist die Zustimmung des Gesamtverbandes, zur Einberufung von Branchenkonferenzen die der Bundesleitung und des Gesamtverbandes erforderlich. Die Vertretung der Branchen und des Bundes auf ihren Konferenzen wird grundsätzlich nach § 37 des Statuts des Fabrikarbeiterverbandes geregelt.

In dem alle drei Jahre stattfindenden Verbandstage wählen die Mitglieder des Bundes, gleichberechtigt mit allen anderen Mitgliedern des Fabrikarbeiterverbandes, in ihren Zahlstellen die Delegierten. Die einzelnen Zahlstellen und die zusammengefaßten Wahlkreise sind, wie bisher, verpflichtet, bei der Aufstellung der Kandidaten die einzelnen Branchen zu berücksichtigen. Die Zentralbranchenleiter und der Bundesleiter haben auf dem Verbandstag Sitz und Stimme.

Bei der Wahl des gemeinschaftlichen Beirats wird nach gleichen Grundregeln verfahren. Der zur Zeit bestehende Beirat des Fabrikarbeiterverbandes soll um zehn Mitglieder vermehrt werden. Die beiden angeschlossenen Verbände benennen dazu je fünf Mitglieder. Die Zentralbranchenleiter und der Bundesleiter haben auf dieser Tagung Sitz und Stimme. Ebenso soll der Verbandsausschuss um zwei Mitglieder vermehrt werden, die angeschlossenen Verbände stellen dazu je ein Mitglied.

Der Glasarbeiterverband wählt ein unbefolgetes Mitglied in den Hauptvorstand in Hannover.

Sonderfassung des „Keramischen Bundes“.

Sektion des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands. Industrieverband für die Glas-, Porzellan-, Ziegel-, Grobkeramische und Baustoff-Industrie.

§ 1.

Der „Keramische Bund“ ist durch Zusammenschluß der früher selbständigen Verbände der Glasarbeiter, der Porzellanarbeiter und der Keramarbeiter des Verbandes der Fabrikarbeiter gebildet und ist dem Verband der Fabrikarbeiter als besondere Gruppe an-

Soziales

Denken ist erst dann vorhanden, wenn wir den aus der heutigen Wirtschaftsordnung erwachsenen, in den meisten Menschen steckenden Egoismus niederkämpft haben.

Denken

wir ja nicht, wir hätten unsere soziale Pflicht erfüllt, wenn wir organisiert sind. — Nein, wir organisieren uns doch zunächst aus in unserem persönlichen Interesse. Aber durch die Organisation wird der Egoismus zum sozialen Denken befruchtet. Erst soziales Handeln zeigt, daß man ge-

lernt

hat, dem Nächsten zu helfen, obwohl man dadurch materiell etwas verliert. Die Tatsache, daß andere Hilfe brauchen und wir helfen können; muß in uns so starke seelische Bewegungen auslösen, daß

man

ihnen gemäß handeln muß, um sich nicht selbst Vorwürfe über unterlassene Pflichten machen zu müssen. Soziales Denken und Handeln bezogen wir als Verbandsmitglieder gegenwärtig am besten

durch

die Leistung unserer Extrabeiträge. In dem Verhalten derer, die helfen können, sich aber sträuben, den Verbandskollegen und -kolleginnen gegenüber

praktische

Hilfe zu betätigen, zeigt sich am deutlichsten, wie schwer soziales Denken und Handeln ist. Wir stehen noch voll bürgerlicher Gesellschaftsankerknheiten. Gewiß liegt die Ursache im Wirtschaftssystem. Aber wir wollen und müssen durch praktische

Betätigung

den Beweis erbringen, daß wir, die Träger der kommenden Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, wirklich kein „kleines Geschlecht“ sind.

gegliedert. Er stellt innerhalb des Verbandes der Fabrikarbeiter eine selbständige, Sektion dar, die die beruflichen und technischen Eigenarten genannter Berufszweige vertritt.

§ 2.

Der Sitz des Bundes sowie der Bundesleitung ist Berlin-Charlottenburg.

§ 4.

Der „Keramische Bund“ ist finanziell und verwaltungstechnisch dem Fabrikarbeiterverband angegliedert.

§ 5.

Die vom Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands zur Interessenvertretung seiner Mitglieder festgelegten programmatischen und statutarischen Bestimmungen haben für den „Keramischen Bund“ nebst den Bestimmungen dieser Sonderfassung Geltung.

§ 6.

Der „Keramische Bund“ gliedert sich in drei Branchen:

- 1. Glas-Industrie.
- 2. Porzellan- und Steingut-Industrie.
- 3. Ziegel, Grobkeramik, Steine und Erden, Baustoffe.

Die Leitung des „Keramischen Bundes“ hat der Bundesleiter. An der Spitze jeder Branche steht ein Zentralbranchenleiter. Die Zentralbranchenleiter sind die Vertreter ihrer Industriebranche im Bund und erforderlichenfalls im Hauptvorstand. Ihre Aufgaben sind: Einleitung und Führung der Agitation, Leitung der Organisation ihrer Branche, Vorbereitung und Durchführung von Tarif- und Lohnbewegungen, Vertretung der Industriebranche bei Verhandlungen und auf den Tagungen, die Mitarbeiter im „Keramischen Bund“ und im „Proletarier“ sowie in allen Veröffentlichungen des Gesamtverbandes, Einleitung und Einberufung von Reichsbranchen- oder Teilkonferenzen. Die Tätigkeit der Zentralbranchenleiter erfolgt selbständig nach Verständigung in der Bundesleitung und mit dem Hauptvorstand.

Die Zentralbranchenleiter bilden gemeinsam mit dem Bundesleiter den Bundesvorstand. Der Bundesleiter ist zu gleicher Zeit Verbindungsmann mit dem Hauptvorstand in Hannover und soll bei den Gesamtvorstandssitzungen anwesend sein.

Der „Keramische Bund“ hat das Recht, einen Vorsitzenden für den Gesamtverband zu stellen.

§ 8.

Der Bund übt seine Tätigkeit im Auftrag des Hauptvorstandes aus nach den von diesem aufgestellten Grundregeln und statutarischen Bestimmungen. Die einzelnen Branchenleiter sind der Bundesleitung und diese dem Hauptvorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich. Alle Beschlüsse und ihre Ausführung unterstehen der Kontrolle und dem Einspruchsrecht des Hauptvorstandes. Die Bundesleitung hat dem Hauptvorstand laufend Bericht zu erstatten über ihre Geschäftstätigkeit.

§ 9.

Mit den Aufgaben des Bundes sind in erster Linie die branchenkundigen Gauleiter zu betrauen. Alle Geschäfte werden nach Verständigung mit dem geschäftsführenden Gauleiter abgeteilt und erledigt.

§ 10.

Der Aufbau der Zahlstellen und ihr Tätigkeitsgebiet regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 21 bis 23 des Statuts des Verbandes der Fabrikarbeiter. Die Branchengliederung ist in allen Zahlstellen nach folgenden Richtlinien durchzuführen:

§ 11.

Der Bund kann mit Zustimmung des Hauptvorstandes für die gesamte keramische Gruppe Bundeskonferenzen einberufen. Leiter der Bundeskonferenz ist der Bundesleiter. Zu diesen Konferenzen ist eine Vertretung des Hauptvorstandes hinzuzuziehen.

Dasselbe gilt für die Konferenzen der einzelnen Branchen. Die Festlegung und Einberufung erfolgt nach Verständigung in der Bundesleitung und mit dem Hauptvorstand. Beide sollen auf der Konferenz vertreten sein.

§ 12.

Bei Lohn- und Tarifbewegungen, Streiks und Aussperrungen, vor allem auch bei der Zahlung von Unterstufung und sonstigen Ansprüchen an den Gesamtverband gilt dessen Statut.

Die Einleitung und Durchführung der Lohn- und Tarifbewegungen gehört zu den Obliegenheiten der Branchenleitungen. Derartige Anträge der Mitglieder des Bundes gehen in erster Linie an die zuständige Branchenleitung. Nach erfolgter Begutachtung durch die Bundesleitung erfolgt die Entscheidung durch den Hauptvorstand.

§ 13.

Fachzeitung.

Zur Regelung und Vertretung der Berufs- und Fachinteressen des Keramischen Bundes erscheint für diesen allwöchentlich eine besondere Fachzeitschrift. Sie führt den Namen:

„Keramischer Bund“

Organ für den Keramischen Bund

Sektion des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands.

Industrieverband für die Glas-, Porzellan-, Ziegel-, Grobkeramische und Baustoff-Industrie.

Redaktion, Druck, Verlag und Versand erledigt die Bundesleitung in Berlin. Der „Keramische Bund“ ist neben der beruflichen Interessenvertretung der keramischen Gruppe zu gleicher Zeit das Publikationsorgan des Gesamtverbandes für diesen Teil der Mitgliedschaft.

§ 14.

Allgemeines.

Die statutarischen Bestimmungen des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands über Mitgliederannahmen, Eintrittsgeld, Mitgliederanzahl, Ertrag voller und verlornener Wähler, Übertritt, Beiträge, Extra- und Lokalbeiträge, Ruhen der Beitragspflicht, Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft und Ausschluss aus dem Verbande gelten vollständig für die Bundesmitglieder.

Die Unterhaltungen aller Art werden geregelt durch die Satzungen des Gesamtverbandes. Neben den Bestimmungen des § 12 der Bundesfassungen gilt das Streikreglement des Gesamtverbandes.

Die Bestimmungen über Verbandstage, Beirat, Verbandsausschuss, allgemeine Konferenzen, parlamentarische Ordnung, Geschäftsordnung und Schiedsgerichte sind maßgebend auch für den „Keramischen Bund“.

Am 20. und 21. März tagte der Verbandsbeirat des Porzellanarbeiterverbandes, desgleichen am 21. März der Verbandsbeirat des Glasarbeiterverbandes, um zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Diese Instanz der beiden Verbände hat in zustimmendem Sinne entschieden und zum Ausdruck gebracht, daß der Entwurf eine geeignete Grundlage für die Verschmelzung sei. Der Porzellanarbeiterverband wird nun durch eine allgemeine Mitgliederabstimmung die letzte Entscheidung treffen, die bis zum 1. Juni erfolgt sein soll. Dagegen wird der Glasarbeiterverband auf seinem zum 7. Juni einberufenen Verbandstag endgültig Beschluß fassen. Am 26. April tritt der Verbandsbeirat unserer Organisation zusammen, um zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Da unser Verbandsbeirat die Rechte eines außerordentlichen Verbandstages besitzt, kann er eine bindende Entscheidung fällen.

Es wird gut sein, wenn die in den Gewerkschaften aus freier Entschiedenheit sich vollziehende Konzentrationsbewegung ein lebhafteres Tempo annimmt, denn auf der Gegenseite — bei den Unternehmern — bewegt sich's mächtig. Wir wollen und dürfen nicht ins Hintertreffen kommen. Einem rückwärts losen, mitunter übermäßigem Gegner, kann nur eine ebenfalls mächtige Kraft imponieren.

Verbundensein zur Tat.

Auch im Zeitalter der kapitalistischen Gesellschaftsordnung bilden die wirtschaftlichen Verhältnisse die Triebkräfte des kulturellen Lebens. Recht, Staat und Geistesleben sind der Ausdruck des jeweiligen gesellschaftlichen Verbundenseins der Menschen. Die Warenproduktion und der Markverkehr bringen es mit sich, daß die Willensbeziehungen der Menschen

Das Materielle eingestellt sind. Die wirtschaftlichen Tatsachen zwingen den Menschen, sich einzuordnen in den geschichtlichen Raum und zur Unterordnung unter das kapitalistische Getriebe.

Aus diesen Tatsachen heraus ist das Bestreben der Gewerkschaften zu verstehen, Herrschaft von einem Kollektivwillen, unter Aufsicht aller zur Verfügung stehenden Mittel und Kräfte, die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder zu verbessern.

Das die Förderung der materiellen Interessen zur Zeit nur im Rahmen des bestehenden Wirtschaftsorganismus möglich ist, muß jedem Menschen ohne weiteres klar sein.

Die Lösung der sozialen Frage nicht durch eine plötzliche experimentale Umstellung der kapitalistischen Marktwirtschaft erfolgen kann. Die Geschichte lehrt uns, daß neuere Gesellschaftsformen innerhalb der alten bestimmte Entwicklungszeiten und -tendenzen durchzumachen haben.

Das die Befreiung der Arbeiterklasse nur ihr eigenes Werk sein kann, entspringt auch das Bestreben der Arbeiterbewegung, dieses Ziel zu erreichen. Die Befreiung der Arbeiterklasse vom Joch der Lohnarbeit kann in erster Linie nur durch Überwindung des unbeschränkten Erwerbstriebes, dieses brutal egoistischen Geistes, welcher besonders im kapitalistischen System der letzten 100 Jahre seine höchste Vollendung erfahren hat, erfolgen.

Wenn auch der Entwicklungsfaktor mit uns ist und für uns arbeitet, wäre es abwegig, den Dingen ihren Lauf zu lassen. Wir können und dürfen uns nicht nur darauf beschränken, nach Maßgabe der wirtschaftlichen Gegebenheiten und unserer Macht die Lohnhöhe zu bestimmen.

Wenn wir es bei diesem Beginnen bewenden lassen und dabei das Endziel aus dem Auge verlieren, die Abschaffung der sozialen Ungerechtigkeit als größte aller Unerreichlichkeiten. Dieses Ziel muß erreicht werden und wird erreicht, wenn jeder Unsterbliche, der heute nur Mehrwert-erzeuger ist, um einer Handvoll Menschen ein Wohlleben zu erwirken, auch ein Kämpfer ist.

Wiele Tausende unserer Kollegen haben dies auch erkannt und handeln danach. Wiederum sind wir einen Schritt weiter auf unserem beschwerlichen Wege, wenn diese Erkenntnis erst Gemeingut aller unserer Kollegen geworden ist.

Die Arbeiterklasse und die damit verbundene veränderte Stellung der Arbeiterklasse im und zum Staat stellt an die soziale Arbeiterbewegung im politischen Leben. Eine mangelhafte Schulung muß durch Schulungsmittel wettgemacht werden.

Unsere Schule.

Die Arbeiterklasse und die damit verbundene veränderte Stellung der Arbeiterklasse im und zum Staat stellt an die soziale Arbeiterbewegung im politischen Leben. Eine mangelhafte Schulung muß durch Schulungsmittel wettgemacht werden.

Die Arbeiterklasse und die damit verbundene veränderte Stellung der Arbeiterklasse im und zum Staat stellt an die soziale Arbeiterbewegung im politischen Leben. Eine mangelhafte Schulung muß durch Schulungsmittel wettgemacht werden.

Die Arbeiterklasse und die damit verbundene veränderte Stellung der Arbeiterklasse im und zum Staat stellt an die soziale Arbeiterbewegung im politischen Leben. Eine mangelhafte Schulung muß durch Schulungsmittel wettgemacht werden.

zuert in uns selbst geschaffen ist. Alle Ideale verflüchtigen sich, wenn sie nicht in der eigenen Seele verankert sind. Unser Endziel vor Augen, erfüllt mit Begeisterung und opferbereitem, selbstlosem Eifer, stellen wir uns in die Reihen der proletarischen Kampftruppen.

Das die Förderung der materiellen Interessen zur Zeit nur im Rahmen des bestehenden Wirtschaftsorganismus möglich ist, muß jedem Menschen ohne weiteres klar sein.

Die Lösung der sozialen Frage nicht durch eine plötzliche experimentale Umstellung der kapitalistischen Marktwirtschaft erfolgen kann. Die Geschichte lehrt uns, daß neuere Gesellschaftsformen innerhalb der alten bestimmte Entwicklungszeiten und -tendenzen durchzumachen haben.

Das die Befreiung der Arbeiterklasse nur ihr eigenes Werk sein kann, entspringt auch das Bestreben der Arbeiterbewegung, dieses Ziel zu erreichen. Die Befreiung der Arbeiterklasse vom Joch der Lohnarbeit kann in erster Linie nur durch Überwindung des unbeschränkten Erwerbstriebes, dieses brutal egoistischen Geistes, welcher besonders im kapitalistischen System der letzten 100 Jahre seine höchste Vollendung erfahren hat, erfolgen.

Wenn auch der Entwicklungsfaktor mit uns ist und für uns arbeitet, wäre es abwegig, den Dingen ihren Lauf zu lassen. Wir können und dürfen uns nicht nur darauf beschränken, nach Maßgabe der wirtschaftlichen Gegebenheiten und unserer Macht die Lohnhöhe zu bestimmen.

Wenn wir es bei diesem Beginnen bewenden lassen und dabei das Endziel aus dem Auge verlieren, die Abschaffung der sozialen Ungerechtigkeit als größte aller Unerreichlichkeiten. Dieses Ziel muß erreicht werden und wird erreicht, wenn jeder Unsterbliche, der heute nur Mehrwert-erzeuger ist, um einer Handvoll Menschen ein Wohlleben zu erwirken, auch ein Kämpfer ist.

Wiele Tausende unserer Kollegen haben dies auch erkannt und handeln danach. Wiederum sind wir einen Schritt weiter auf unserem beschwerlichen Wege, wenn diese Erkenntnis erst Gemeingut aller unserer Kollegen geworden ist.

Die Arbeiterklasse und die damit verbundene veränderte Stellung der Arbeiterklasse im und zum Staat stellt an die soziale Arbeiterbewegung im politischen Leben. Eine mangelhafte Schulung muß durch Schulungsmittel wettgemacht werden.

Die Arbeiterklasse und die damit verbundene veränderte Stellung der Arbeiterklasse im und zum Staat stellt an die soziale Arbeiterbewegung im politischen Leben. Eine mangelhafte Schulung muß durch Schulungsmittel wettgemacht werden.

Die Arbeiterklasse und die damit verbundene veränderte Stellung der Arbeiterklasse im und zum Staat stellt an die soziale Arbeiterbewegung im politischen Leben. Eine mangelhafte Schulung muß durch Schulungsmittel wettgemacht werden.

Die Arbeiterklasse und die damit verbundene veränderte Stellung der Arbeiterklasse im und zum Staat stellt an die soziale Arbeiterbewegung im politischen Leben. Eine mangelhafte Schulung muß durch Schulungsmittel wettgemacht werden.

Die Arbeiterklasse und die damit verbundene veränderte Stellung der Arbeiterklasse im und zum Staat stellt an die soziale Arbeiterbewegung im politischen Leben. Eine mangelhafte Schulung muß durch Schulungsmittel wettgemacht werden.

Die Arbeiterklasse und die damit verbundene veränderte Stellung der Arbeiterklasse im und zum Staat stellt an die soziale Arbeiterbewegung im politischen Leben. Eine mangelhafte Schulung muß durch Schulungsmittel wettgemacht werden.

so nach Lage der Dinge, aus einem „Kann“ ein „Muss“ machen, so daß man schon jetzt sagen muß, daß in obigem Falle der Arbeitslose den Bestimmungen über die öffentliche Fürsorge unterworfen wird. Deren Richtlinien zur Beurteilung der Bedürftigkeit weit übertrifft als die auf Grund des § 7 der RGV.

Die weiteren Bestimmungen enthält der Entwurf in bezug auf die Pflichtversicherung. Während nach den jetzt geltenden Bestimmungen eine Versicherungsspflichtige Tätigkeit von drei Monaten innerhalb eines Jahres genügt, verlangt der Entwurf den Nachweis einer Tätigkeit von sechs Monaten innerhalb eines Jahres. Ebenfalls beträgt die Höchstunterstützungsdauer nur sechs Monate innerhalb eines Jahres, die allerdings vom Ausschuss der Reichsausgleichskasse nur in außergewöhnlichen Fällen verlängert bzw. herabgesetzt werden kann.

Die Gemeinden fragen nach dem Entwurf zu den Kosten nicht mehr bei, so daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Kosten allein aufbringen. Das Versicherungsprinzip wurde erstmals in der Mittelaufbringungsverordnung vom 15. Oktober 1923 bekannt, bis ab 1. März 1924 durch die RGV ersetzt wurde.

Die weiteren Bestimmungen enthält der Entwurf in bezug auf die Pflichtversicherung. Während nach den jetzt geltenden Bestimmungen eine Versicherungsspflichtige Tätigkeit von drei Monaten innerhalb eines Jahres genügt, verlangt der Entwurf den Nachweis einer Tätigkeit von sechs Monaten innerhalb eines Jahres.

Die weiteren Bestimmungen enthält der Entwurf in bezug auf die Pflichtversicherung. Während nach den jetzt geltenden Bestimmungen eine Versicherungsspflichtige Tätigkeit von drei Monaten innerhalb eines Jahres genügt, verlangt der Entwurf den Nachweis einer Tätigkeit von sechs Monaten innerhalb eines Jahres.

Die weiteren Bestimmungen enthält der Entwurf in bezug auf die Pflichtversicherung. Während nach den jetzt geltenden Bestimmungen eine Versicherungsspflichtige Tätigkeit von drei Monaten innerhalb eines Jahres genügt, verlangt der Entwurf den Nachweis einer Tätigkeit von sechs Monaten innerhalb eines Jahres.

Die weiteren Bestimmungen enthält der Entwurf in bezug auf die Pflichtversicherung. Während nach den jetzt geltenden Bestimmungen eine Versicherungsspflichtige Tätigkeit von drei Monaten innerhalb eines Jahres genügt, verlangt der Entwurf den Nachweis einer Tätigkeit von sechs Monaten innerhalb eines Jahres.

Die weiteren Bestimmungen enthält der Entwurf in bezug auf die Pflichtversicherung. Während nach den jetzt geltenden Bestimmungen eine Versicherungsspflichtige Tätigkeit von drei Monaten innerhalb eines Jahres genügt, verlangt der Entwurf den Nachweis einer Tätigkeit von sechs Monaten innerhalb eines Jahres.

Die weiteren Bestimmungen enthält der Entwurf in bezug auf die Pflichtversicherung. Während nach den jetzt geltenden Bestimmungen eine Versicherungsspflichtige Tätigkeit von drei Monaten innerhalb eines Jahres genügt, verlangt der Entwurf den Nachweis einer Tätigkeit von sechs Monaten innerhalb eines Jahres.

Die weiteren Bestimmungen enthält der Entwurf in bezug auf die Pflichtversicherung. Während nach den jetzt geltenden Bestimmungen eine Versicherungsspflichtige Tätigkeit von drei Monaten innerhalb eines Jahres genügt, verlangt der Entwurf den Nachweis einer Tätigkeit von sechs Monaten innerhalb eines Jahres.

Die weiteren Bestimmungen enthält der Entwurf in bezug auf die Pflichtversicherung. Während nach den jetzt geltenden Bestimmungen eine Versicherungsspflichtige Tätigkeit von drei Monaten innerhalb eines Jahres genügt, verlangt der Entwurf den Nachweis einer Tätigkeit von sechs Monaten innerhalb eines Jahres.

Die weiteren Bestimmungen enthält der Entwurf in bezug auf die Pflichtversicherung. Während nach den jetzt geltenden Bestimmungen eine Versicherungsspflichtige Tätigkeit von drei Monaten innerhalb eines Jahres genügt, verlangt der Entwurf den Nachweis einer Tätigkeit von sechs Monaten innerhalb eines Jahres.

Die weiteren Bestimmungen enthält der Entwurf in bezug auf die Pflichtversicherung. Während nach den jetzt geltenden Bestimmungen eine Versicherungsspflichtige Tätigkeit von drei Monaten innerhalb eines Jahres genügt, verlangt der Entwurf den Nachweis einer Tätigkeit von sechs Monaten innerhalb eines Jahres.

Die weiteren Bestimmungen enthält der Entwurf in bezug auf die Pflichtversicherung. Während nach den jetzt geltenden Bestimmungen eine Versicherungsspflichtige Tätigkeit von drei Monaten innerhalb eines Jahres genügt, verlangt der Entwurf den Nachweis einer Tätigkeit von sechs Monaten innerhalb eines Jahres.



Wert keinen Unrat auf den Boden! Ihr gefährdet Euch und eure Mitmenschen!

Reichserwerbslosenverordnung und Gesetzentwurf über Arbeitslosenversicherung.

Der Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung ist schon häufig kritisiert worden. Es empfiehlt sich deshalb, den Entwurf einmal der jetzt gültigen RGV (Reichserwerbslosenverordnung vom 16. Februar 1924) gegenüberzustellen.

Schon zu Beginn unserer Betrachtung bemerken wir, daß der § 1 der RGV den Gemeinden vorschreibt, eine Fürsorge für Erwerbslose einzurichten, wenn ein Bedürfnis hierzu besteht. Der Entwurf des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung enthält die Bestimmung, daß die Fürsorge für Erwerbslose durch die Arbeitslosenversicherung zu erfolgen hat.

Die weiteren Bestimmungen enthält der Entwurf in bezug auf die Pflichtversicherung. Während nach den jetzt geltenden Bestimmungen eine Versicherungsspflichtige Tätigkeit von drei Monaten innerhalb eines Jahres genügt, verlangt der Entwurf den Nachweis einer Tätigkeit von sechs Monaten innerhalb eines Jahres.

Die weiteren Bestimmungen enthält der Entwurf in bezug auf die Pflichtversicherung. Während nach den jetzt geltenden Bestimmungen eine Versicherungsspflichtige Tätigkeit von drei Monaten innerhalb eines Jahres genügt, verlangt der Entwurf den Nachweis einer Tätigkeit von sechs Monaten innerhalb eines Jahres.

Die weiteren Bestimmungen enthält der Entwurf in bezug auf die Pflichtversicherung. Während nach den jetzt geltenden Bestimmungen eine Versicherungsspflichtige Tätigkeit von drei Monaten innerhalb eines Jahres genügt, verlangt der Entwurf den Nachweis einer Tätigkeit von sechs Monaten innerhalb eines Jahres.

Die weiteren Bestimmungen enthält der Entwurf in bezug auf die Pflichtversicherung. Während nach den jetzt geltenden Bestimmungen eine Versicherungsspflichtige Tätigkeit von drei Monaten innerhalb eines Jahres genügt, verlangt der Entwurf den Nachweis einer Tätigkeit von sechs Monaten innerhalb eines Jahres.

Die weiteren Bestimmungen enthält der Entwurf in bezug auf die Pflichtversicherung. Während nach den jetzt geltenden Bestimmungen eine Versicherungsspflichtige Tätigkeit von drei Monaten innerhalb eines Jahres genügt, verlangt der Entwurf den Nachweis einer Tätigkeit von sechs Monaten innerhalb eines Jahres.

Betrachten wir uns zum Schluß die Leistungen nach dem Entwurf. Zahlen beweisen nicht alles, aber im vorliegenden Falle doch sehr viel. Das wird die nachfolgende Tabelle ergeben, in der die jetzt gültigen Erwerbslosenunterstützungssätze den Leistungen des Entwurfs gegenübergestellt sind, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß die kürzlich beschlossene zehnprozentige Erhöhung der Hauptunterstützungen für die über acht Wochen in der Fürsorge befindlichen Erwerbslosen sowie die zehn- bzw. zwanzigprozentige Erhöhung der Sätze für alleinlebende Erwerbslose nicht darin enthalten sind.

Table with 3 columns: Familienstand, I (Osten), II (Mitte), III (Westen). Rows include categories like 'Ledig unter 21 Jahren', 'Ledig über 21 Jahre', etc.

Die Arbeitslosenunterstützung nach dem Entwurf beträgt:

Table with 5 columns: Familienstand, Lohnklassen (1-5), Prozente d. Einheitslohns. Rows include categories like 'Ledig unter 21 Jahren', 'Ledig über 21 Jahre', etc.

Bei den heutigen ungünstigen Lohnbedingungen kann man ohne Bedenken die Majorität der Lohnempfänger in die Lohnklasse 4

